



STATUTEN

HISTORISCH-HEIMATKUNDLICHE VEREINIGUNG DER REGION WERDENBERG

I. ZWECK UND AUFGABENKREIS

Art. 1

Die Historisch-Heimatkundliche Vereinigung der Region Werdenberg bezweckt die Erforschung und Verbreitung der werdenbergischen Geschichte und Heimatkunde.

Die Vereinigung kann auch Aufgaben aus andern kulturellen und wissenschaftlichen Gebieten an die Hand nehmen.

Art. 2

Der Zweck soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erreicht werden durch:

- a. Erteilung von Aufträgen zur Erforschung und Bearbeitung einzelner Sachgebiete, sowie durch Aufmunterung und Unterstützung solcher Arbeiten;
- b. Herausgabe eigener Publikationen, sowie Gewährung und Vermittlung von Druckkostenbeiträgen und ähnlichen Beihilfen;
- c. Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen;
- d. Anlegung und Betreuung von Sammlungen können durch die HHVW oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erfolgen;
- e. Einsatz für historisch und volkskundlich wertvolle Bauten, sowie allfällige Beiträge zum Schutz derselben;

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Korporationen, Behörden, Gesellschaften etc. offen.

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch den Vereinsvorstand. Gegen diesen Entscheid kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich um die Vereinigung oder um die von ihr verfolgten Zielen besonderem Masse verdient gemacht haben.



III. DIE ORGANE UND IHRE AUFGABEN

Art. 5

Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand von sich aus oder auf schriftliches Begehren von einem Viertel aller Mitglieder einberufen.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin und der Kontrollstelle; Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss den Anträgen des Vorstandes;
- b. Entgegennahme und Genehmigung von Jahresrechnung und Voranschlag, Festsetzung der Jahresbeiträge;
- c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes;
- d. Beschlussfassung über in Art. 2 genannte Aufgaben, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen;
- e. Statutenrevisionen und Vereinsauflösung.

Art. 7

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Die Statuten können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 8

Der Vereinsvorstand besteht aus sechs bis neun für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern (unter möglichst grosser Berücksichtigung der einzelnen Gemeinden) und dem Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 9

Dem Vereinsvorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

- a. Führung der laufenden Geschäfte;
- b. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes; und allfälliger Veranstaltungen;
- c. Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- d. Treffen von Massnahmen, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind; hiefür kann der Vereinsvorstand Unterausschüsse bestellen. Die Beschlussfassung über Unternehmungen von grosser finanzieller Tragweite bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Art. 10

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern; ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie hat jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinsrechnung und die Amtstätigkeit des Vorstandes zu prüfen und darüber an der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.



IV. DIE FINANZEN

Art. 11

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- a. den Jahresbeiträgen; diese werden für Einzel-, Ehepaar-, Jugendmitglieder (bis 25 Jahre) und Kollektivmitgliedschaften verschieden hoch angesetzt.
- b. freiwilligen Zuwendungen aller Art

Das Vereinsjahr entspricht ab 1.1.1987 dem Kalenderjahr

Art. 12

Im Voranschlag ist jährlich ein angemessener Beitrag für Sofortmassnahmen einzusetzen, über den der Vorstand frei verfügen kann.

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet einzig das Vereinsvermögen.

V. AUFLÖSUNG

Art. 13

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 14

Bei Auflösung der Vereinigung fallen deren Vermögen und Sammlungen an den Historischen Verein des Kantons St. Gallen oder an eine gleiche Ziele verfolgende Institution zur treuhänderischen Verwaltung.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 1956 im Hotel Bahnhof in Buchs.

Der Tagespräsident:

Hans Walther

Der Aktuar:

Dr. W.A. Graf

Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 7. November 1986

Der Präsident:

Gerhard R. Hochuli

Der Aktuar:

Jacques Frei

Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 24. April 2008

Die Präsidentin:

Sigrid Hodel

Der Aktuar:

Michael Berger